

M. 1:2000

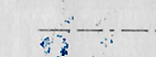
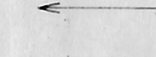
Flur 2

Flur 2

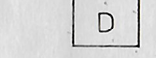
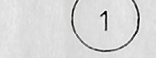
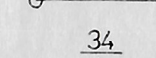
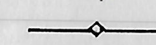
TEIL A - PLANZEICHNUNG

ZEICHENERKLÄRUNG

1. PLANFESTSETZUNGEN

-  Geltungsbereich der Abrundungssatzung nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 und Nr. 3 BauGB
-  Baugrenze (für Baumöglichkeiten) § 9, Abs. 1, Nr. 2 BauGB
-  Firstrichtung der Hauptdächer § 9, Abs. 1, Nr. 2 BauGB

2. BESTAND UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

-  Wohngebäude
-  Nebengebäude, landwirtschaftlich und gewerblich genutzte Gebäude
-  dem Gemeinbedarf dienende Gebäude
-  Baudenkmal
-  Nummer der Abrundungsgrundstücke
-  Flurstücksgrenze
-  Flurstücksnummer
-  Versorgungsleitung

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die textlichen Festsetzungen gelten für die Gebäude, die im Bereich der angegebenen Abrundungsgrundstücke errichtet werden.

- Standort und Firstrichtung der Gebäude entsprechend der Festlegung der Planzeichnung
- Erdgeschoßfußbodenhöhe:
Erdgeschoßfußbodenhöhe bis max. 0,5 m über dem dazugehörigen Straßenabschnitt zulässig
- Dächer:
Die Hauptdächer sind nur als steile Sattel- oder Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 38° - 45° zulässig. Walmdächer sind nicht zulässig. Von den öffentlichen Straßen sichtbare Dachflächen von Nebengebäuden sind nur als geneigte Dächer mit einer Dachneigung von 25° - 45° zulässig. Für die Dächer der Haupt- und Nebengebäude, die von öffentlichen Straßen sichtbar sind, ist nur eine harte Dacheindeckung aus roten bis rotbraunen Dachsteinen oder Ziegeln zulässig. Zimberrot ist ausgeschlossen.
- Außenwände:
Es ist Klinker, Putz, Holz und Glas zulässig. Klinker oder Putz muß mindestens 60 % der Gesamtaußenfläche betragen. Verblendlinker sind nur im Normalformat in rot-braunem und natürlich geflammtem Farbton zulässig.
- Nebenanlagen:
Gasbehälter sind mindestens 1 m hinter der straßenseitigen Bauflucht anzuordnen.
- Einfriedigungen:
Die Einfriedigungen an öffentlichen Straßen und Wegen sind nur aus Holz und mit standortgerechter Hecke bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.

HINWEISE aus Stellungnahmen der TÖB:

- Bei Auffinden von Drän- und Rohrleitungen ist der Wasser- und Bodenverband "Obere Tollense" zu informieren.
- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die untere Denkmalbehörde zu informieren und die Stelle bis zum Eintreffen unverändert zu sichern.
- Bauliche Anlagen innerhalb der Uferzone von 7 m, gemessen landseits der Böschungsoberkante, sind unzulässig.

Verfahrensvermerke

Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 12.10.1993. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang in der Zeit vom 15.02.1994 bis zum 18.03.1994. Die Bekanntmachungstafeln in der Gemeinde Holldorf sowie im Amtsblatt "Stargarder Nachrichten" wurden

Holldorf, 14.02.1994

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Holldorf haben in ihrer Sitzung am 01.03.1994 beschlossen, den Entwurf der Satzung öffentlich auszulegen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses erfolgte durch Aushang in der Zeit vom 05.04.1994 bis zum 30.05.1994.

Holldorf, 01.03.1994

Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 13.04.1994 bis zum 05.05.1994 während folgender Zeiten

Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 11.00 Uhr

nach § 3, Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 05.04.1994 bis zum 30.05.1994 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.

Holldorf, 31.03.1994

Die berührten Träger öffentlicher Belange sind in der Zeit vom 07.04.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Holldorf, 07.04.1994

Die Gemeindevertreter haben die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange in ihrer Sitzung am 12.12.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Holldorf, 12.12.1994

Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ballwitz, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B und der Begründung wurde von den Gemeindevertretern am 12.12.1994 beschlossen.

Holldorf, 12.12.1994

Die Genehmigung dieser Satzung wurde nach § 34, Abs. 4 und 5 BauGB vom Landrat am 07.03.1995, Az.: 13-64/gru-1 mit Wohnauflagen erteilt.

Holldorf, 13.03.1995

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertreter vom 1994 erfüllt. Die Erfüllung der Auflagen wurde durch den Landrat am 1994 bestätigt.

Holldorf,

Bürgermeister

Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird hiermit ausfertigt.

Holldorf, 25.03.1995

Die Satzung ist am 25.03.95 zusammen mit der Begründung ortsüblich bekannt gemacht worden, gleichzeitig ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 1994 rechtsverbindlich geworden.

Holldorf, 13.10.1995

Satzung nach §34,

Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 und Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4, Abs. 2a BauGB - MaßnahmeG der Gemeinde Holldorf über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet des Dorfes Ballwitz

Auf Grund des § 34, Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I. S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I, Nr. 50 s. 929) und § 4, Abs. 2 a BauGB - Maßnahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I, S. 622) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertreter der Gemeinde Holldorf vom 12.12.1994 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Mecklenburg Strelitz folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteils Ballwitz erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der Planzeichnung - Teil A eingezeichneten Abgrenzungslinien liegt.
- Die Planzeichnung - Teil A und die textlichen Festsetzungen - Teil B sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat in Kraft.

GEMEINDE HOLLDORF ORTSTEIL BALLWITZ

Plan zur Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet des Dorfes Ballwitz nach § 34, Abs. 4, Satz 1, Nr. 1 und Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4, Abs. 2 a BauGB - MaßnahmeG

A & S - architekten & stadtplaner GmbH
Postfach 1129
17001 Neubrandenburg
Tel.: 0395/5822584 oder 5822585
Fax: 0395/5822557



Maßstab: 1:2000

Datum: 31.05.1994
geändert: 12/1994

Bearbeiter: Dipl.-Ing. (FH) Maßmann